

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2010 zu den Vorlagen: Unterrichtung durch die Bundesregierung Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und 10-Punkte-Sofortprogramm BT-Drucksache 17/3049 und Antrag der Fraktionen der CDU / CSU und FDP Energiekonzept umsetzen - Der Weg in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien BT-Drucksache 17/3050

Einleitung

Das Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, welches die Bundesregierung am 28. September verabschiedet hat und welches auf Bundestagsdrucksache 17/3049 in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, hat das Ziel Deutschland zukünftig bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu transformieren.

Als Grundlage für das Energiekonzept beruft sich die Bundesregierung auf die am 30. August 2010 vorgestellten Energieszenarien, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums angefertigt wurden. Diese Szenarien kommen zu dem Ergebnis, dass der Weg in das regenerative Zeitalter möglich und gangbar ist. Die Szenarien werden als grobe Wegbeschreibung und als Kompass bezeichnet, der unter bestimmten Annahmen die Richtung der Zielsetzung angibt und notwendige Maßnahmen zur Zielerreichung benennt. Leider widersprechen die in den Szenarien angenommenen Zahlen der Zielsetzung der Bundesregierung, den Weg im Erneuerbaren Zeitalter weiter zu beschreiten.

Grundsätzlich steht der mit dem Energiekonzept der Bundesregierung verabschiedete Entschluss, die Laufzeiten deutscher Atomkraftwerke um durchschnittlich 12 Jahre zu verlängern, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit insbesondere der Windenergie in Deutschland diametral entgegen.

Die dem Energiekonzept zugrunde gelegten Szenarien und Teile der zentralen Ziele des Energiekonzeptes sollten daher auf keinen Fall als Leitlinien zukünftiger Energiepolitik herangezogen werden. Es ist richtig, den Sektor übergreifenden Einsatz von Energie, im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich in Betracht zu ziehen. Die Schlüsse, die sich daraus ergeben, sind aus Sicht des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE) nicht zielführend in der weiteren erfolgreichen Entwicklung der Erneuerbaren Energien.

Dies lässt sich am Beispiel der Windenergie an mehreren Punkten des Energiekonzeptes erläutern. Im Folgenden werden diese Punkte näher betrachtet und dazu Stellung bezogen.

Zu den einzelnen Handlungsfeldern

A. Erneuerbare Energien als eine tragende Säule zukünftiger Energieversorgung

Die Bundesregierung stellt richtig fest, dass die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geschaffenen Rahmenbedingungen die zentrale Rolle beim Erfolg des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland eingenommen und dazu geführt haben, dass Deutschland international eine Vorreiterrolle für die Energie- und Innovationspolitik einnimmt. Diese Rahmenbedingungen in Form des Vorrangs der Erneuerbaren Energien bei Netzanschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sowie das Prinzip der jährlichen Degression gilt es daher zu erhalten. Kontinuität der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist für den weiteren Erfolg unabdingbar.

1. Kosteneffizienter Ausbau der Erneuerbaren

Die Onshore- Windenergie wird dabei als die günstigste Form der erneuerbaren Energiegewinnung bestätigt.

Mit der Feststellung, dass sich das EEG zukünftig stärker am Markt orientieren soll und dass der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien in stärkerem Maße marktgetrieben erfolgen soll, deutet die Bundesregierung an, sich von dem aktuellen Modell der Förderungssystematik zu entfernen. Das aktuelle Marktumfeld bietet den Erneuerbaren Energien nicht die Möglichkeit, ihre qualitativen Vorteile wirtschaftlich abzubilden. Auf den Energiemärkten herrscht nur unzureichender Wettbewerb und keine Integration von Verursacherkosten. Eine aktuelle Studie des Forums für ökologisch-soziale Marktwirtschaft¹ stellt die Förderungen der fossilen Energien denen der Erneuerbaren Energien direkt gegenüber. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass alle fossilen Energien im Jahre 2008 mit durchschnittlich 4ct/kWh gefördert wurden. Darin enthalten sind die jeweiligen budgetrelevanten Förderungen sowie die nicht internalisierten externen Kosten von Atom- und Kohlestrom.

Daraus ergibt sich, dass das EEG auch mittelfristig als unverzichtbare Grundlage für die Förderung Erneuerbarer Energien betrachtet und beurteilt werden muss. Es darf durch eine stärkere Marktorientierung zu keiner Aushöhlung der gesetzlichen Grundlage des Vorranges der Einspeisung von Erneuerbaren Energien oder des Mindestpreises und weiterer im EEG festgeschriebener Prinzipien kommen.

¹ Staatliche Förderungen der Atomenergie, Studie vom Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft im Auftrag von Greenpeace, 2. Auflage, Berlin 12. Oktober 2010, v.a. S. 7ff und Billiger Strom aus Atom und Kohle? Staatliche Förderungen 1970-2008, Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft, Hintergrundpapier im Auftrag von Greenpeace Energy eG, Oktober 2010 Seite 10ff.

Deshalb ist die Ausdehnung des Elements der Mengensteuerung grundsätzlich kritisch zu bewerten. Die Einführung eines Deckels kann im Einzelfall zu einem massiven Stopp bei der Erschließung wirtschaftlicher Potentiale von erneuerbaren Energien führen, wie sich am Beispiel der Windenergie zeigen lässt.

Alle dem Energiekonzept zugrundegelegten Szenarien prognostizieren für das Jahr 2050 eine installierte Leistung von 36.400 Megawatt (MW) Onshore-Wind. Sowohl die Leitstudie des BMU als auch der nach Brüssel an die Europäische Kommission gemeldete Nationale Aktionsplan Erneuerbare Energien liegen über diesen Annahmen. Daneben erscheint auch der Ausbaupfad für die Windenergie auf See mit 17.000-28.300 MW im Jahr 2050 wenig ambitioniert.

Folgt man der aktuellen Ausbaugeschwindigkeit, so käme der Ausbau der Onshore-Windenergie nach diesen Annahmen bereits im Jahre 2015 zum Erliegen. Denn dann werden in Deutschland an Land bereits 36.600 MW Leistung Windenergie installiert sein – also etwa 200 MW mehr als im Energiekonzept für das Jahr 2050 angenommen wurden. Der Ausbau der Offshore-Windenergie käme demnach spätestens 2025 zu einem vorzeitigen Ende.

Es ist zu begrüßen, dass viele Punkte im Energiekonzept bezüglich des EEG, die in früheren Versionen als Entscheidungen festgelegt waren, nun einer Überprüfung unterzogen werden sollen. Zu den genannten Prüfaufträgen ist folgendes anzuführen:

Der BWE betrachtet die sogenannte optionale Vermarktungsprämie als eine mögliche Modellvariante, die neben dem EEG eine Vermarktungsoption eröffnet. Eine optionale Vermarktungsprämie soll Betreibern von Erneuerbaren Energien-Anlagen die Direktvermarktung ihres produzierten Erneuerbaren Energien-Stroms ermöglichen. Die Vermarktungsprämie muss mit all ihren Komponenten kostenneutral sein und darf keine zusätzlichen Kosten erzeugen, die das EEG-Konto belasten.

Daneben muss das Grünstromprivileg erhalten bleiben. Um potenzielle Mehrkosten bei diesem Modell auch in Zukunft zu vermeiden, ist eine eventuelle Anpassung des geforderten Anteils des Stroms aus EEG-fähigen Anlagen im § 37 EEG oder eine Qualitätsanforderung an den übrigen Strom, z.B. nur Strom aus Erneuerbare-Energien- oder aus KWK-Anlagen, zu analysieren.

Der Prüfauftrag bezüglich einer Ausschreibung bei Offshore-Windparks sollte sich statt einer Förderung mit festen Vergütungssätzen vor allem darauf konzentrieren, dass eine Versteigerung von Flächen mit festen Auflagen zur Umsetzung der Projekte verbunden wird. Dies darf allerdings nicht auf ein mögliches Herauslösen aus dem Erfolgsmodell EEG hinauslaufen.

2. Ausbau der Offshore-Windenergie

Die Bundesregierung beabsichtigt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm „Offshore Windenergie“ mit einem Kreditvolumen von insgesamt 5 Mrd. € zu Marktinsen auf den Weg zu bringen, um die Errichtung der ersten 10 Offshore-Windparks

zu fördern. Dies ist zu begrüßen, da somit Projektgesellschaften der Zusammenschluss von mehreren Banken zur Finanzierung der Projekte erleichtert wird. Es ist allerdings darauf zu achten, dass einer Konzentration in der Betreiberstruktur dadurch ggf. Vorschub geleistet wird. Hier wird es wichtig sein, die genauen Bedingungen befriedigend auszugestalten.

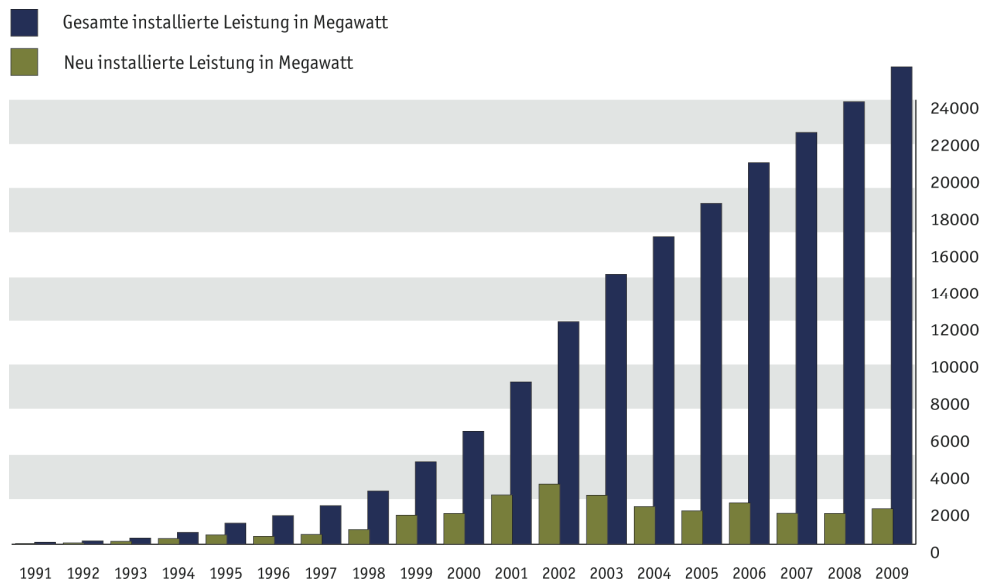
Ergänzend zu der bisherigen Vergütungsstruktur könnte ein Stauchungsmodell eingeführt werden, das an Stelle der geregelten Vergütung gewählt werden kann, um auch einzelnen Projektgesellschaften eine Finanzierung von Offshore- Windparkprojekten zu ermöglichen. Ein solches optionales Vergütungsmodell konzentriert den Anspruch auf die Anfangsvergütung auf einen kürzeren Zeitraum – ohne insgesamt zu einer Vergütungsanhebung zu führen. Es ermöglicht Banken, die Rückzahlungen besser zu strukturieren und das Risiko insbesondere in den ersten Betriebsjahren zu reduzieren. Die Einführung des Modells ist Voraussetzung für die Zustimmung bei Banken zur Finanzierung sowohl von fremd- als auch von unternehmensfinanzierten Projekten. Das Stauchungsmodell sollte zunächst weder zeitlich befristet noch auf eine bestimmte Leistung begrenzt werden. Jedoch sollte es mit den kommenden EEG-Anpassungen auf seine Wirksamkeit und seinen Bedarf hin überprüft werden, da es nicht als dauerhafte Vergütungsregelung intendiert ist.

Um die „Vorratshaltung“ von Genehmigungen für Offshore-Windparks zu verhindern, sieht das Energiekonzept eine Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für die Genehmigung vor. Aus Sicht des BWE ist das beschriebene Ausschreibungsverfahren noch nicht zu spezifiziert genug, um es ausführlich zu bewerten.

3. Ausbau der Onshore-Windenergie

Wie in dem Energiekonzept der Bundesregierung richtig dargestellt wurde, bietet die Windenergie an Land das wirtschaftlichste Ausbaupotential im Bereich der Erneuerbaren Energien. Es stellt sich daher die zentrale Frage, warum in allen Szenarien im Jahre 2050 nur 36.400 MW Windenergieleistung auf dem Land installiert sein sollten. Diese in allen Szenarien getroffene Annahme widerspricht den bisherigen Annahmen der Bundesregierung. Sowohl die Leitstudie des BMU als auch die nach Brüssel an die Europäische Kommission gemeldeten Annahmen des Nationalen Aktionsplan Erneuerbare Energien gehen von höheren Zahlen aus.

Das in den Szenarien genannte Ziel für Onshore-Windenergie im Jahre 2050 kann schon im Jahre 2015 bei einer jährlichen durchschnittlichen Nettoinstallation von 1.111 MW erreicht werden. Zum Vergleich: in den letzten Jahren wurden im Schnitt über 1.800 MW installiert.



Quelle DEWI, Grafik: BWE

Die Branche der Erneuerbaren Energien kommt in ihrer Ausbauprognose „Stromversorgung 2020 – Wege in eine moderne Energiewirtschaft“ zu dem Schluss, dass im Jahre 2020 bereits 45.000 MW Leistung Windenergie an Land installiert sein wird. Sollten die Zahlen aus dem Energiekonzept der Energiepolitik der nächsten Jahre zugrundegelegt werden, dann bedeutet dies einen nicht ausgenutzten kostengünstigen Ausbau einer Zukunftsindustrie. Zusätzlich werden die über 100.000 Arbeitsplätze im Windbereich gefährdet. Bereits die Veröffentlichung der Zahlen brachte massive Unruhe in die Branche. Nur bei einem weiter möglichen effizienten Ausbauwillen im Bereich der Windindustrie, aber auch bei den Erneuerbaren Energien insgesamt, machen die weiteren Bemühungen des Energiekonzeptes in diesem Bereich einen Sinn.

Für die weitere optimale Erschließung der Windenergie an Land sollen laut Energiekonzept die Raumordnungspläne gemeinsam mit den Ländern und Kommunen weiterentwickelt werden, so dass ausreichend Flächen für neue Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Der BWE begrüßt ein solches Vorhaben und schlägt vor, das Instrument der Bundesraumordnung zu nutzen, um auf Grundlage des jeweiligen Potenzials der Bundesländer bestimmte Zielvorgaben – wie etwa die mindestens zu installierende Menge an Windenergieleistung – für die einzelnen Länder festzuschreiben. Positive Beispiele aus Schleswig-Holstein und Brandenburg zeigen, dass die übergeordnete Vorgabe von Mindestflächen bzw. Mindestmengen an zu installierender Windenergieleistung zu einer windenergiefreundlichen Raumplanung und Flächenausweisung führen.

Das Repowering wird derzeit vor allem durch Hindernisse im planungsrechtlichen Bereich verhindert. Es handelt sich dabei zumeist um Höhen- und Abstandsregelungen, die ein effizientes Ersetzen alter durch neue Anlagen verhindern. Aufgrund dieser Hindernisse konnte die im EEG 2009 geänderte Repowering-Regelung bisher nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept eine Weiterentwicklungsnotwendigkeit der Raumordnungspläne gemeinsam mit den Bundesländern und Kommunen zum Ausbau der Windenergie erkannt. Dabei müssen sich

die Bundesregierung sowie die Bundesländer gemeinsam mit den Kommunen dafür einsetzen, dass administrative Hemmnisse aktiv abgebaut werden.

Die Befeuerung von Windenergieanlagen stellt beim Ausbau der Windenergie ein immer größeres Hindernis dar. Der BWE begrüßt deshalb die Entscheidung, die notwendigen Voraussetzungen für den Einsatz von Transpondern in Luftfahrzeugen zu schaffen. In der Schaltung der Befeuerungssysteme über Primär- oder Sekundärradar besteht eine sehr gute Möglichkeit, um die Akzeptanz für höhere Windenergieanlagen in Zukunft zu gewährleisten. Da in über 99 Prozent der Zeit keine Luftfahrzeuge durch die Befeuerung gewarnt werden müssen, bietet sich ein solches System an, um eine Belastung der Umgebung durch unnötige Lichtsignale so gering wie möglich zu halten. Möglich ist eine Schaltung über Transponder in den Luftfahrzeugen oder Radaranlagen in der Nähe der Windenergieanlagen.

Ähnliche Behinderungen gibt es bei Windenergieanlagen in der Nähe von Standorten der Bundeswehr. Auch wenn von Sachverständigen durchaus die Auffassung vertreten wird, dass der Flugverkehr - auch der Flugverkehr an Bundeswehrplätzen, der Luftwaffe und der Marine - nicht durch Windenergieanlagen gefährdet wird, so sieht der BWE doch eine erhebliche Behinderung des Ausbaus der Windenergie, die auf diesen angeblichen Konflikt zurückzuführen sind. Der BWE begrüßt daher das Vorhaben der Bundesregierung, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die angeblichen Störungen durch Windenergieanlagen weitgehend auszuschalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es von übergeordneter Bedeutung sein wird, dass der Bundestag und die Bundesregierung die Bundeswehr sowie die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausstatten.

Der Prüfauftrag, ein Bestandsregister für On- und Offshore-Anlagen einzurichten, sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Bundesregierung kann nach § 64 Abs. 1 Nr. 9 EEG ein Anlagenregister einrichten. Eine ähnliche Verordnungsermächtigung enthielt bereits § 15 Abs. 3 des EEG 2004. Bis heute ist von dieser Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch gemacht worden. In § 16 Abs. 2 des EEG 2009 wurde für Solaranlagen eine Meldepflicht an die Bundesnetzagentur eingeführt. Eine solche Pflicht sollte für alle EEG-Anlagen eingeführt und über § 51 III EEG durch die Bundesnetzagentur nutzbar gemacht werden, so dass quasi ein „Anlagenregister“ für alle EEG-Anlagen aufgebaut wird. Im Anschluss sollte dieses veröffentlicht werden.

C. Kernenergie und fossile Kraftwerke

Entgegen den Ausführungen im Energiekonzept der Bundesregierung vertritt der BWE die Auffassung, dass der Übergang zu einer Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien auf angebliche Brückentechnologien wie die Kernenergie oder Carbon Dioxide Capture and Storage (CCS) verzichten kann. Das Erneuerbare Zeitalter muss nicht über eine Brücke erreicht werden, da es schon begonnen hat.

1. Kernenergie als Brückentechnologie

Die Bundesregierung beschreibt in ihrem Energiekonzept, dass eine befristete Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke einen zentralen Beitrag leistet, um in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen. Diese Entscheidung führt aufgrund verschiedener teilweise schon ausgeführter Argumente zu keiner Verstärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Bundesverband Windenergie geht davon aus, dass es zu einem Systemkonflikt zwischen vermeintlich billigerem Strom aus fossilen und atomaren Kraftwerken und dem Strom aus Erneuerbaren Energien heute schon kommt und künftig noch verstärkt kommen wird. Damit steht in den Augen des BWE die Entscheidung der Laufzeitverlängerung in starkem Gegensatz zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung.

Klimaschutz:

Der einzig wahre Klimaschutz besteht in einem konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Wirtschaftlichkeit:

Nach unseren Ausführungen sind die Erneuerbaren Energien nach einer fairen Marktstruktur deutlich günstiger als fossile Energien. Die realen Kosten der fossilen Energieträger werden – wie zuvor erläutert – nicht im Strompreis abgebildet, weshalb ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht möglich ist.

Versorgungssicherheit:

Durch den Atomausstieg war die Versorgungssicherheit in Deutschland zu keiner Zeit gefährdet. Zahlreiche Studien belegen, dass in Deutschland trotz Atomausstieg ausreichend Erzeugungskapazität zur Verfügung steht, um eine bedarfsgerechte und sichere Versorgung zu gewährleisten. Zusätzlich wurden durch den Ausstiegsbeschluss auf absehbare Zeit Strukturen der Oligopole abgeschafft und damit im Laufe der Zeit mehr Wettbewerb ermöglicht.

D. Leistungsfähige Netzinfrastruktur für Strom und Integration Erneuerbarer Energien

In immer mehr Regionen sind die elektrischen Netze durch den jahrelang nicht vollzogenen Ausbau an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Die über Jahrzehnte aufgebaute Netzinfrastruktur wurde in der liberalisierten Energiewirtschaft nicht nach gleichen Maßstäben erneuert und instandgehalten. Dies betrifft schon heute mehrere Gebiete im Verteilnetz (Hochspannung/110 Kilovolt). In Zukunft wird auch das Übertragungsnetz betroffen sein (Höchstspannung/220 und 380 Kilovolt). Viele Netzbetreiber gewährleisten daher die Abnahmepflicht von Strom aus Erneuerbaren Energien nicht mehr ohne Einschränkungen. Dadurch könnte der weitere Ausbau der Windenergie ins Stocken geraten, und mehrere Milliarden Euro an Investitionen in Anlagen könnten blockiert werden.

1. Ausbau der Netzinfrastruktur

a. Beschleunigter Netzausbau

Der BWE weist darauf hin, dass der notwendige Netzausbau durch eine generelle Veränderung von Kraftwerksstandorten, den zunehmenden Energiehandel im Rahmen der europäischen Integration sowie durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien hervorgerufen wird. Die im EEG festgeschriebenen Verpflichtungen, den Netzausbau durch die Netzbetreiber zu beschleunigen, sind grundsätzlich sinnvoll. Leider führen sie aktuell nicht im ausreichenden Maße dazu, dass es tatsächlich zu einem beschleunigten Ausbau kommt.

Die Bundesregierung beschreibt in ihrem Energiekonzept, dass eine weitere Entwicklung des Bestandsnetzes mit den bisher schon angenommenen Erweiterungen aus dem Energieleitungsausbaugesetz hin zu einem Zielnetz 2050 erfolgen soll. Dies kann allerdings nur durch die Einbeziehung in einen europäischen Gesamtkontext erfolgen.

c. Netzanbindung Offshore

Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für die Cluster-Anbindung von Offshore-Parks in der Nord- und Ostsee schaffen will. Auch hier ist allerdings nur eine Integration unter Einbeziehung des europäischen Kontextes sinnvoll.

2. Schrittweise Markt- und Systemintegration

Vor einer wie auch immer gearteten Marktintegration der Erneuerbaren Energien steht die Systemintegration. Der Ausbau Regenerativer Kombikraftwerke muss mit einem Anreizinstrument zur Verstetigung der Einspeisung gefördert werden, wie ihn die

Koalitionsfraktionen schon in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt hatten. Nach Vorstellung des BWE sollte dieser Stetigkeitsbonus durch eine Regelung im EEG erfolgen.

Darüber hinaus könnte eine optionale Vermarktungsprämie als ein weiterer möglicher Schritt zur Vermarktung von Erneuerbaren Energien-Strom eingeführt werden. Eine optionale Vermarktungsprämie soll Betreibern von Erneuerbaren Energien-Anlagen die Direktvermarktung ihres produzierten Erneuerbaren Energien-Stroms ermöglichen. Das EEG muss allerdings weiterhin als unverzichtbare Grundlage für die Förderung Erneuerbarer Energien betrachtet werden. Es darf durch eine Vermarktungsprämie zu keiner Aushöhlung der gesetzlichen Grundlage des Vorranges der Einspeisung von Erneuerbaren Energien oder des Mindestpreises und weiterer im EEG festgeschriebener Prinzipien kommen. Nur so kann eine erfolgreiche mittelständische Projektfinanzierung und die Vielfalt der Akteure im Energiesektor erreicht werden. Die Vermarktungsprämie muss mit all ihren Komponenten kostenneutral sein und darf keine zusätzlichen Kosten erzeugen, die das EEG Konto belasten würden.

Die genaue Ausgestaltung solcher Instrumente sollte im Zuge der anstehenden EEG-Novellierung erörtert werden.

F. Herausforderung Mobilität

Über den Weg der Elektromobilität kann die Windenergie nicht nur den Strom-, sondern auch den Verkehrssektor mit Erneuerbarer Energie versorgen. So können die Ziele für Klimaschutz und Versorgungssicherheit der Bundesregierung und der Europäischen Union erreicht werden. Der elektrische Antrieb eines Fahrzeugs an sich ist noch keine umweltfreundliche und nachhaltige Lösung. Der Strom muss aus Erneuerbaren Energiequellen stammen. Alles andere ist eine Mogelpackung für den Verbraucher, denn die Wertschöpfungskette der herkömmlichen Stromerzeugung muss selbstverständlich in der Bilanz berücksichtigt werden. Schon zwei bis drei Milliarden Kilowattstunden Strom, was in etwa der Jahresleistung von 1.000 MW Windenergie entspricht, reichen aus, um die von der Bundesregierung angepeilte Million Fahrzeuge bis 2020 elektrisch anzutreiben. Windenergie und Elektromobilität können sich auch beim Netzmanagement hervorragend ergänzen. Das unter dem Namen „Vehicle to Grid (V2G)“ entwickelte Konzept kann so einen wesentlichen Beitrag zur Integration steigender Mengen von Windenergie in das Versorgungssystem liefern.

H. Energieversorgung im europäischen und internationalen Kontext

6. Erneuerbarer Strom im europäischen und mediterranen Kontext

Das Energiekonzept der Bundesregierung beruft sich an der Stelle der Integration des Erneuerbaren Stroms in den europäischen und mediterranen Kontext auf die Energieszenarien, die einen erheblichen Anteil von Erneuerbaren Energien Strom als Import annehmen. Dies ist in den Augen des BWE aus den genannten Gründen nicht zutreffend. Da

vor allem günstiger zu erschließende Erneuerbare Energien-Potentiale in Deutschland nicht berücksichtigt werden, erscheint diese Annahme fehl. Dabei scheint der zweite Schritt vor dem ersten zu erfolgen.

Zusammenfassung

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen und dem Deutschen Bundestag vorgelegten Energiekonzept auf Bundestagsdrucksache 17/3049 und dem Antrag der Fraktionen des CDU /CSU und FDP auf Bundestagsdrucksache 17/3050 liegen Bundesregierung und die sie tragenden Bundestagsfraktionen in Ihrer Zielformulierung - den Umbau unseres Energieversorgungssystems zu einer Versorgung aus 100% Erneuerbaren Energien - richtig. Allerdings wird dieses Ziel mit dem von der Bundesregierung ausgewiesenen Pfad aus Sicht des BWEs verfehlt. Der BWE appelliert daher an den Deutschen Bundestag, die zentralen Punkte des Energiekonzeptes zu überarbeiten, und sich auf einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland zu konzentrieren. Gerne stehen wir Ihnen dabei beratend zur Seite.

Kontakt:
Bundesverband Windenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin
Tel.: 030 / 28482 -106
Fax.: 030 / 28482 - 107
info@wind-energie.de